



KANTON AARGAU

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**
Amt für Migration und Integration

Integration und Beratung

Jahresvertrag (Muster) (öffentlich-rechtlicher Vertrag)

zwischen

Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA)

vertreten durch Sibel Karadas, Leiterin Sektion Integration und Beratung und
Isabel Izzo, Fachspezialistin Sektion Integration und Beratung

(Kanton)

und

«Bezeichnung_Gemeinde» Muster

vertreten durch Gemeinde Muster, Musterstrasse 0, 0000 Muster

(Gemeinde)

betreffend

Kantonale Beiträge zur Durchführung von lokalen Sprachkursen im Bei- tragsjahr xxxx

1. Ausgangslage

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) sowie die Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) leistet der Bund finanzielle Beiträge an Integrationsprogramme der Kantone für längerfristig und rechtmässig anwesende Ausländerinnen und Ausländer. Die Ausrichtung von kantonalen Geldern stützt sich auf § 29 Einführungsgesetz zum Ausländerrecht sowie § 2 Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV).

Für die zweite Programmperiode in den Jahren 2018-2021 hat der Bund mit dem Kanton Aargau eine neue Programmvereinbarung für die Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung im Kanton Aargau auf der Grundlage des Kantonalen Integrationsprogramms KIP abgeschlossen. Die neue Programmperiode dient primär der Konsolidierung und der weiteren Entwicklung der in der ersten Programmperiode in den Jahren 2014-2017 aufgebauten Massnahmen in den verschiedenen Pfeilern des KIP. Das Kantonale Integrationsprogramm KIP 2018-2021 bildet die strategische Grundlage der kantonalen Integrationsförderung und wurde zusammen mit dem Verpflichtungskredit für die Programmperiode 2018–2021 vom Grossen Rat genehmigt (GRB Art. Nr. 2017-0232). Im Hinblick auf KIP 3 (2022-2025) steht der vorliegende Rahmenvertrag unter Vorbehalt der Genehmigung des Verpflichtungskredites.

2. Grundlagen des Vertrags

Vorliegender Vertrag stützt sich auf die folgenden Grundlagen:

- Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG) vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
- Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) vom 24. Oktober 2007 (SR 142.208)
- Einführungsgesetz zum Ausländerrecht (EGAR) vom 25. November 2008 (SAR 122.600)
- Verordnung über die Integration der ausländischen Bevölkerung (IntegrationsV) vom 14. Januar 2009 (SAR 122.515).
- Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Kanton Aargau für die Programmperiode 2018-2021 des Kantonalen Integrationsprogramms
- Kantonales Integrationsprogramm KIP 2018-2021
- Botschaft an den Grossen Rat (GR.17.84); Kantonales Integrationsprogramm (KIP); Neue Programmperiode 2018-2021; Verpflichtungskredit

3. Integrierenden Bestandteil des Jahresvertrags

- Das kantonale Merkblatt N18330 zur Subventionierung von lokalen Deutschkursen für Frauen für das Beitragsjahr xxxx, Stand Juni xxxx
- Gesuch der Gemeinde um Subventionierung von lokalen Deutschkursen für Frauen vom xx.yy.zzzz

4. Kontaktstellen

Kanton	Gemeinde
Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA), Sektion Integration und Beratung, Isabel Izzo, Fachspezialistin, Bahnhofplatz 3c, 5001 Aarau 062 835 19 13, isabel.izzo@ag.ch	Hans Muster, Musterstrasse 0, 0000 Muster, Telefon, E-Mail-Adresse

5. Leistungen

5.1 Gegenstand und Umfang

Der Kanton subventioniert folgende Kurse:

Sprachkursanbieter:	
Kursart:	
Durchführungsort:	
Maximale Anzahl Kurse im 1. Halbjahr :	
Maximale Anzahl Kurse im 2. Halbjahr:	
Total maximale Anzahl Kurse im Durchführungsjahr:	
Kursdauer pro Kurs:	xx Lektionen
Total Lektionen für alle Kurse:	xx Lektionen
Effektive Kurskosten / Lektionen gemäss Gesuch:	Fr. 0.00 pro Kurs à xx Lektionen / Fr. «Vollkosten_pro_Lektion_Fr_MuKi_max_28» pro Lektion

5.2 Beitrag des Kantons

Der Kanton übernimmt 75% der effektiven Kurskosten (vgl. Ziff. 5.1 des vorliegenden Jahresvertrags) nach Abzug der Teilnehmerbeiträge für 10 Teilnehmer à je 5 Franken pro Lektion:

Beitrag pro Lektion:	Fr. 0.00
Maximaler Beitrag pro Kurs:	Fr. 0.00
Maximaler Beitrag für x Kurse:	Fr. 0.00

Der Beitrag gilt für das Jahr xxxx und hat keine präjudizielle Wirkung auf künftige Beitragsgesuche der Gemeinde.

5.3 Beitrag der Gemeinde

Die Gemeinde trägt die Kurskosten nach Abzug der Teilnehmerbeiträge und des Kantonsbeitrags (vgl. Ziff. 5.2 des vorliegenden Jahresvertrags). Ausserdem stellt sie Räume für die Durchführung der vereinbarten Kurse und der Kinderbetreuung zur Verfügung.

Die Gemeinde schliesst mit dem in Ziff. 5.1 des vorliegenden Jahresvertrags genannten Sprachkursanbieter einen Leistungsvertrag ab. Darin verpflichtet sie den Anbieter, die Sprachkurse gemäss den Vorgaben des Kantons (Anhang 1 und 2 des Merkblatts zur Subventionierung von lokalen Deutschkursen für Frauen) durchzuführen. Dazu gehört auch die Berichterstattung an den Kanton gemäss vorgegebenen Formularen (vgl. Ziff. 8 des vorliegenden Jahresvertrags).

Mit Unterzeichnung des vorliegenden Jahresvertrags erklärt sich die Gemeinde damit einverstanden, dass das Angebot sowie die Kontaktdaten des Sprachkursanbieters öffentlich bekannt gemacht werden dürfen (z.B. auf der Homepage des Kantons).

6. Nicht vereinbarungsgemässe Umsetzung

Allfällige Änderungen in der Umsetzung, in der Kursplanung und inhaltliche Abweichungen von dem im Gesuch beschriebenen Angebot meldet die Gemeinde dem Kanton umgehend. Kanton und Gemeinden prüfen unter solchen Umständen gemeinsam die Durchführung des Angebots.

Nicht durchgeführte Kurse im ersten Halbjahr (vgl. Ziff. 5.1 des vorliegenden Jahresvertrags) können nur in Absprache mit dem Kanton auf das nächste Halbjahr übertragen werden.

Im Falle der nicht vereinbarungsgemässen Durchführung der Kurse gemäss Ziff. 5.1 des vorliegenden Jahresvertrags bleibt eine Kürzung des Beitrags vorbehalten.

7. Zahlungsmodalitäten und Rechnungsstellung

Die Auszahlung des Beitrags durch den Kanton an die Gemeinde erfolgt jeweils nach Abschluss eines Kursmoduls. Die Gemeinde erstellt dem Kanton Rechnung auf der Grundlage des Reporting des Sprachkursanbieters (vgl. Ziff. 8.1 des vorliegenden Jahresvertrags). Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Gemeinde direkt bei der Zentralen Rechnungsstelle (ZRS) auf elektronischem Wege gemäss dem Flyer zur Rechnungsstellung im Anhang. Auf den Rechnungen ist folgende Referenznummer anzugeben: 2400 0040 - MIZZ

8. Berichterstattung

Die Berichterstattung über die Leistungserbringung erfolgt durch den Sprachkursanbieter zu Händen der Gemeinde und des Kantons (vgl. Merkblatt N1833, Anhang 1).

8.1 Reporting während dem Durchführungsjahr

Nach jedem abgeschlossenen Kursmodul reicht der Sprachkursanbieter mittels vorgegebenem Reportingformular die effektiv durchgeführten Anzahl Lektionen, Auslastungszahlen und die Kennzahlen zum Teilnehmer-Profil ein.

8.2 Schlussbericht

Die Schlussberichterstattung Ende Jahr gibt Auskunft über die quantitative und qualitative Leistungserbringung und erfolgt mittels vorgegebenen Berichterstattungsunterlagen. Der Schlussbericht durch den Sprachkursanbieter ist bis spätestens am 28. Februar des Folgejahres einzureichen.

9. Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung führt der Kanton regelmässige Controlling-Gespräche mit dem Kursanbieter durch und kann Kursbesuche durchführen.

10. Haftung

Der Kanton ist von jeder Haftung im Zusammenhang mit der Durchführung der Kurse ausgeschlossen.

11. Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten

Die Parteien bemühen sich, für aus diesem Vertrag entstehende Streitigkeiten gemeinsam eine einvernehmliche Lösung zu suchen, die dem Willen der Parteien bei Abschluss des Vertrags entsprochen hätte. Ist eine gütliche Einigung nicht möglich, urteilt das Verwaltungsgericht im Klageverfahren über die Streitigkeit (§ 60 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz; VRPG] vom 4. Dezember 2007 [SAR 271.200]).

12. Dauer des Vertrags

Dieser Vertrag tritt per 1. Januar xxxx in Kraft und endet per 31. Dezember xxxx beziehungsweise mit der beidseitigen Leistungserfüllung. Ein Rechtsanspruch auf einen erneuten finanziellen Beitrag zur Weiterführung des Projekts in den Folgejahren besteht nicht.

13. Vertragsänderungen

Alle Änderungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

14. Vertragsunterzeichnung

Dieser Vertrag wird im Doppel gleich lautend ausgestellt und unterzeichnet.

Der Kanton:

Die Gemeinde:

Ort und Datum:

Ort und Datum:

Aarau,

Amt für Migration und Integration

«Bezeichnung_Gemeinde» Muster

Sibel Karadas

Name Vorname

Leiterin Sektion Integration und Beratung

«Funktion_Unterschriftsberechtigt_1»

Isabel Izzo

Name Vorname

Fachspezialistin

«Funktion_Unterschriftsberechtigt_2»

Original an:

- «Bezeichnung_Gemeinde» Muster
 - Amt für Migration und Integration, Sektion Integration und Beratung, Bahnhofplatz 3C, Postfach, 5001 Aarau
-